

Satzung über die Benutzung der Sportanlagen vom (*Ausfertigungsdatum*) der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Fürth.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Fürth betreibt und unterhält die nachstehend genannten städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportanlagen) als öffentliche Einrichtungen:

(1) Turnhallen

- Frauenturnhalle, Frauenstr. 13, 90763 Fürth
- Friedrich Ebert Turnhalle, Friedrich-Ebert-Str. 21, 90766 Fürth
- Günter Brand Turnhalle, Hans-Sachs-Str. 30, 90765 Fürth
- Hans Böckler Turnhalle, John-F. Kennedy Str. 29, 90763 Fürth
- Halle Fachoberschule, Amalienstr. 2-4, 90763 Fürth (nur angemietet)
- Halle Förderzentrum Süd, Jakob-Wassermann Str. 14, 90763 Fürth
- Halle Förderzentrum Nord, Vacher Str. 297, 90768 Fürth
- Hardenberg Turnhalle alt, Kaiserstr. 92, 90763 Fürth
- Hardenberg Turnhalle neu, Kaiserstr. 92, 90763 Fürth
- Helmturnhalle, Helmplatz 6, 90762 Fürth
- Horst Weidemann Halle, John-F. Kennedy Str. 27, 90763 Fürth
- Humbser Turnhalle, Dr. Mack Str. 1, 90762 Fürth
- Jahnturnhalle, Theresienstr. 11/13, 90763 Fürth
- Katharinenturnhalle, Katharinenstr. 1a, 90762 Fürth
- Maiturnhalle, Maistr. 19, 90762 Fürth
- MTV-Turnhalle
- Pegnitz Turnhalle, Kapellenstr. 37, 90762 Fürth
- Pestalozzi Turnhalle, Pestalozzi Str. 20, 90765 Fürth
- Schickedanzturnhalle, Kiderlinstr. 4, 90763 Fürth

- Soldnerturnhalle, Soldnerstr. 60, 90766 Fürth
- Tannen Turnhalle, Otto-Seeling-Promenade 40, 90762 Fürth
- Turnhalle am Finkenschlag, Finkenschlag 45, 90766 Fürth
- Turnhalle am Ligusterweg, Ligusterweg 10, 90766 Fürth
- Turnhalle Oberfürberg, Oberfürberger Str. 46, 90768 Fürth
- Turnhalle Sack, Sacker Hauptstr. 42, 90765 Fürth

(2) Sportplätze und Leichtathletikanlagen

- Charly Mai Sportanlage, Kappellenstr. 37, 90762 Fürth
- Hans-Lohnert-Sportplatz, Schwabacher Str. 224, 90763 Fürth
- Humbser-Sportplatz, Dr.Mack Str. 31, 90762 Fürth
- MTV-Sportplätze
- Sportanlage Hans-Sachs-Schule, Hans-Sachs-Str. 30, 90765 Fürth
- Sportplatz an der John-F.-Kennedy Str. 29, 90763 Fürth

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Schulen und Vereinigungen (Vereine und Personenvereinigungen jeder Art, ausgenommen politische Parteien und Personenvereinigungen bei Veranstaltungen mit politischen Zielsetzungen) sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Sportanlagen zu benutzen.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung gelten auch für die Mitglieder der Personenvereinigungen und Vereine, die Sport treiben und für die Besucher.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich für sportliche Zwecke zu benutzen. Sie dienen dem Sportunterricht der Schulen und der sportlichen Betätigung von Vereinen und sonstigen Vereinigungen.
- (2) Die Benutzung der Sportanlagen wird im Einzelnen durch die Turnhallen- oder Sportplatzordnung geregelt. Diese Ordnungen können im Referat für Schule, Bildung und Sport und im Sportamt eingesehen werden. Sie hängen auch bei den jeweiligen Sportstätten aus. Das Referat kann für die Benutzung einzelner Sportanlagen besondere Bestimmungen treffen. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Ordnung sind für die Benutzer verbindlich.
- (3) Die Befugnisse der Stadt, insbesondere das Hausrecht üben das städtische Sportamt und die im Objekt tätigen Hausmeister aus. Die Nutzer haben den Anordnungen dieser Mitarbeiter Folge zu leisten.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der städtischen Sportanlagen ist nur mit Erlaubnis im Rahmen dieser Satzung und der ergangenen Anordnungen gestattet. Das Sportamt kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucherzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Der Antrag ist bei schulischer Nutzung beim Schulverwaltungsamt, ansonsten beim Sportamt der Stadt Fürth zu stellen.
- (3) Die Erlaubnis kann zeitlich und/oder örtlich beschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
 - c) zur Schonung des Platzes erforderlich ist. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht

§ 5 Belegung

- (1) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Belegung vor. Die Belegung durch die Schulen soll sich auf den Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr an den Tagen Montag bis Freitag beschränken. Wenn Belegungen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind ist das Sportamt frühest möglich, spätestens eine Woche vorher zu informieren.
- (2) Die nicht schulisch genutzten Zeiten können von Vereinen und Vereinigungen belegt werden. Die Belegungszeit erstreckt sich von Montag bis Freitag auf die Zeit von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags und sonntags auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Bei Belegung mit Schlüsselgewalt sind Ausnahmen möglich.
- (3) Während der Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien werden die Sportanlagen grundsätzlich nicht belegt. Während der Faschingsferien sind die Sportanlagen geöffnet mit Ausnahme des Faschingsdienstages. Während der Herbstferien sind die Sportanlagen geöffnet. In den Sommerferien wird wenigstens eine Halle dem Vereinssport zur Verfügung gestellt und durch Personal der Gebäudewirtschaft betreut. Während der Sommerferien werden Punktspiele im Bereich Fußball auf der Bezirkssportanlage ermöglicht und durch Personal der Gebäudewirtschaft betreut. An folgenden gesetzlichen Feiertagen sind die Sportanlagen geschlossen: Erster Mai (Maifeiertag), Christi Himmelfahrt, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen. Am Buß- und Bettag sind die Sportanlagen geöffnet. Bei Hallen mit Schlüsselgewalt kann nach Absprache mit Schulverwaltungsamt, Gebäudewirtschaft und dem zuständigen Hausmeister, vom Sportamt eine Vereinsbelegung auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten genehmigt werden.
Je nach Bedarf werden die Ferien von der Gebäudewirtschaft für Reinigungs- Pflege- und Umbauarbeiten genutzt.

§ 6 Vergabe

- (1) Die schulische Nutzung ist beim Schulverwaltungsamt zu beantragen. Die Vergabe für die schulische Nutzung erfolgt durch das Referat für Schule, Bildung und Sport. Die außerschulische Nutzung ist beim Sportamt zu beantragen, für die Vergabe ist ebenfalls das Referat für Schule, Bildung und Sport zuständig.
- (2) Sportliche Nutzung hat Vorrang vor sonstiger Nutzung. Bei Turnhallen genießen typische Hallensportarten den Vorrang. Bei Sportplätzen kommt die höhere Spielklasse zuerst, am Hans-Lohnert- Sportplatz hat die Jugend den Vorrang. Die Vergabe erfolgt stets widerruflich. Anträge auf Nutzung der Sportanlagen am Wochenende sind mindestens eine Kalenderwoche vorher zu stellen. Um allen Betroffenen Planungssicherheit zu gewährleisten, können später gestellte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zustand der Sportanlagen

Die Stadt ist den Benutzern gegenüber nicht verpflichtet, Änderungen an den Sportanlagen vorzunehmen.

Die Benutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an den Sportanlagen durch die Stadt auch während der Benützungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden. Eine Gebührenpflicht entsteht während dieser Arbeiten nicht.

§ 8 Benutzung der Sportplätze und Leichtathletikanlagen

Zur Verhinderung von Schäden an Sportplätzen und Leichtathletikanlagen ist vor jeder Sportveranstaltung zu prüfen, ob die Sportanlage benutzbar ist. Über die schulische Nutzung entscheidet der Sportlehrer. Die Entscheidung über die Benutzbarkeit außerhalb des Schulbetriebs trifft der zuständige Platzwart. In Zweifelsfällen entscheidet das Grünflächenamt zusammen mit dem Sportamt. Unabhängig davon kann der Schiedsrichter entsprechend der Schiedsrichterordnung ein Spiel untersagen, wenn er aufgrund der Platzverhältnisse eine Gesundheitsgefährdung befürchtet. Bei Verstößen gegen die getroffene Entscheidung ist der Platzverein zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Außerdem kann er mit einer zeitweiligen oder völligen Platzsperre belegt werden.

§ 9 Instandhaltung und Haftungsregelungen

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Sportanlagen einschließlich Einrichtungen und Geräten in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Während der Nutzung auftretende Schäden sind unmittelbar dem eingesetzten städtischen Mitarbeiter zu melden. Wo dies nicht möglich ist, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Sportamt zu verständigen. Im Falle der Schlüsselgewalt sind die Schäden in die dafür bereitliegende Belegungs- und Mängelliste einzutragen. Bei größeren Verunreinigungen, die anschließende Sonderreinigungen erfordern, werden die anfallenden Kosten vom Sportamt dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (3) Die Stadt Fürth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der Benutzung der Sportanlagen entstehen, nur dann, wenn ein Bediensteter der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und ein Organ der Stadt bei der Auswahl, Leitung und Überwachung dieses Bediensteten ein Verschulden trifft.

- (4) Jeder Benutzer haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen läßt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Gesamtschuldner. Der Benutzer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen an den Benutzer von Mitgliedern des Benutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden.
- (5) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Abschluss eines Versicherungsvertrages gegen derartige Schäden in angemessener Höhe nachzuweisen.

§ 10 Bestellung eines Übungsleiters

- (1) Der Benutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Benutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungsleiter zu bestellen.
- (2) Der Übungsleiter oder sein Vertreter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportanlagen und einen geregelten Spielbetrieb zu sorgen.
- (3) Sie haben die Erlaubnis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Veränderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Sportanlagen sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) Genehmigte Arbeiten sind unter Aufsicht der Stadt auf Kosten des Benutzers durchzuführen.

- (3) Der Benutzer hat Änderungen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der in § 1 näher bezeichneten Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe der Sportanlagegebührensatzung der Stadt Fürth erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Sportanlagen vom 22.10.2002 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am ??.?? 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, (*Ausfertigungsdatum*) 2010
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister